B E K A N N T M A C H U N G

BEBAUUNGSPLAN "LEHRER'S FELD II", ROTTUM, WURDE GENEHMIGT!

Der Gemeinderat Steinhausen an der Rottum hat am o3. Mai 1978 die Satzung über die Feststellung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Lehrer's Feld II", Rottum, beschlossen.

Das Landratamt Biberach hat diese Satzung vom o3. Mai 1978 über die Feststellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Lehrer's Feld II"in Steinhausen an der Rottum, Ortsteil Rottum, nach dem vom Kreisplanungsamt Biberach unter dem 31.12.1976 gefertigten Bebauungsplanentwurf i.M. 1 : 5oo mit Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256, ber. S.3617) i.V. mit Art. 3, § 1 der Überleitungs- und Schlußvorschriften sowie i.V. mit § 2 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 16.2.1977 (Ges.Bl.S.52) unter folgenden Auflagen genehmigt:

1. Mit der Bebauung des Gebietes darf gemäß § 62 LBO erst begonnen werden, wenn die Ortskanalisation in diesem Bereich so ausgebaut ist, daß die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd gesichert ist und das Abwasser in der Sammelkläranlage gereinigt wird.

2. Die Sammelkläranlage muß so erweitert und ausgebaut werden, daß der Kläreffekt den geforderten Abschlußwerten entspricht.

3. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so ausgebildet sein , daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 1o l/sek gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten.

Die Satzung, die folgenden Wortlaut hat, wird hiermit bekanntgemacht:

GEMEINDE STEINHAUSEN AN DER ROTTUM
Landkreis Biberach

S a t z u n g
über den Bebauungsplan für das Gebiet "Lehrer's Feld II", Rottum
vom o3. Mai 1978

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-1o des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl.S.2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 2o.6.1972 (Ges.Bl.S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am o3. Mai 1978 den Bebauungsplan für das Gebiet "Lehrer's Feld II", Rottum
als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1) Übersichtsplan u. ) des Kreisplanungsamtes Biberach vom 3.April 1975
2) Plan ) i.d.Fassung vom 31.Dezember 1976
3) Textteil zum Bebauungsplan mit Bebauungsvorschriften
4) Begründung

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinhausen an der Rottum, den 03. Mai 1978

gez. Rieger
Bürgermeister

Der genehmigte Plan und die Begründung liegen in der Zeit vom Freitag, dem 16. Juni 1978 bis Mittwoch, dem 05. Juli 1978 (ausgenommen am 27. Juni 1978), je einschließlich, während der üblichen Dienststunden im Rathaus Steinhausen an der Rottum, Ehrensberger Str. 10, 7951 Steinhausen an der Rottum, Zimmer 1, öffentlich aus. Während dieser Zeit können Bebauungsplan und Begründung von jedermann eingesehen werden.

Interessenten können den Bebauungsplan auch nach der befristeten Auslegung beim Bürgermeisteramt einsehen.

Der Bebauungsplan "Lehrer's Feld II", Rottum wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl.I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschrift über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhausen an der Rottum geltend gemacht worden ist.

gez.
Rieger
Bürgermeister

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

VERKABELUNG VON LEITUNGEN DURCH DIE E V S

Im vergangenen Jahr hat die EVS durch die Firma alb-elektric die Verkabelung von Starkstromleitungen durch das Neubaugebiet zur Trafostation (Lindenstraße - Birkenstraße - Ahornstraße - Oberstetter Straße - Ehrensberger Straße und Jahnstraße) durchgeführt.

Die Straßenanlieger und die somit evtl. Betroffenen werden gebeten, noch vorhandene etwaige Mängel dem Bürgermeisteramt Steinhausen an der Rottum bis spätestens 23. Juni 1978 zu melden.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-